

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2016

der

Gemeinde Merzhausen
Tiefgarage
Friedhofweg 11
79249 Merzhausen

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Hauptteil

1. Erstellungsauftrag	1
1.1 Auftraggeber und Durchführung	1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung	1
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	2
3. Grundlagen des Jahresabschlusses	2
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	3
5. Bescheinigung	4

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	6
1.1 Rechtliche Verhältnisse	6
1.2 Steuerliche Verhältnisse	6
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	7
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	7
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13

ANLAGEN

- 1 Bilanz zum 31.12.2016
- 2 Anlagenspiegel zum 31.12.2016
- 3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016
- 4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen beauftragte uns für den Regiebetrieb

Gemeinde Merzhausen
Tiefgarage

- nachfolgend "Tiefgarage" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten November 2017 bis Februar 2018 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwillig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom November 2016 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2016 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EStG gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt 8817 - Tiefgarage) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 07.02.2018

SENG & PARTNER

Lars Seng
Steuerberater

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen
Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Merzhausen
Anschrift:	Friedhofweg 11 79249 Merzhausen
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Merzhausen
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Dr. Christian Ante Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen

Die Tiefgarage der Gemeinde Merzhausen ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Freiburg-Land

Steuernummer: 07001/31617

Die Tiefgarage unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist der Betrieb Tiefgarage nicht gewerbsteuerpflichtig.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird die Tiefgarage im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Merzhausen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/31006 veranlagt.

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene
Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen
Rechten und Werten

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
014000 Lizenzen	<u>74,60</u>	<u>109,04</u>
	<u>74,60</u>	<u>109,04</u>
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		74,60 Euro
	Vorjahr:	109,04 Euro

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
023500 Grund und Boden Tiefgarage	427.600,00	427.600,00
027000 Gebäude Tiefgarage	<u>3.073,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>430.673,00</u>	<u>427.601,00</u>

**2. Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
050040 Betriebs-/Geschäftsausstatt.Tiefgarage	<u>3.863,42</u>	<u>4.546,89</u>
	<u>3.863,42</u>	<u>4.546,89</u>
Summe Sachanlagen		434.536,42 Euro
	Vorjahr:	432.147,89 Euro
Summe Anlagevermögen		434.611,02 Euro
	Vorjahr:	432.256,93 Euro

B. Umlaufvermögen

**I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände**

**1. Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen**

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
121000 Forderungen aus Lieferungen u.Leistung	<u>7.173,22</u>	<u>2.115,21</u>
	<u>7.173,22</u>	<u>2.115,21</u>

**2. Forderungen an die Gemeinde /
andere Eigenbetriebe**

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
130110 Ford.gg.Gemeinde Merzhausen	<u>0,00</u>	<u>2.360,69</u>
	<u>0,00</u>	<u>2.360,69</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
130111 Verrechnung Stromkosten BgA Forum	0,00	7.314,56
143400 Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	<u>0,00</u>	<u>1.606,16</u>
	<u>0,00</u>	<u>8.920,72</u>

**C. Nicht durch Eigenkapital
gedeckter Fehlbetrag**

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>1.295,95</u>	<u>6.326,45</u>
	<u>1.295,95</u>	<u>6.326,45</u>

Summe Aktiva

	443.080,19 Euro
Vorjahr:	451.980,00 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinn / Verlust

1. Verlust des Vorjahres

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
297800 Verlustvortrag vor Verwendung	<u>-6.326,45</u>	<u>-8.870,80</u>
	<u>-6.326,45</u>	<u>-8.870,80</u>

2. Jahresgewinn

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
Jahresgewinn	<u>5.030,50</u>	<u>2.544,35</u>
	<u>5.030,50</u>	<u>2.544,35</u>

nicht gedeckter Fehlbetrag

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
nicht gedeckter Fehlbetrag	<u>1.295,95</u>	<u>6.326,45</u>
	<u>1.295,95</u>	<u>6.326,45</u>

buchmäßiges Eigenkapital

Vorjahr:	0,00 Euro
	0,00 Euro

**B. Sonderposten für Zuschüsse
und Zulagen**

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
299900 SoPo Landeszuschüsse	<u>201.490,43</u>	<u>205.886,58</u>
	<u>201.490,43</u>	<u>205.886,58</u>

C. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
309500 Rückstellung für Jahresabschlusskosten	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>

D. Verbindlichkeiten

**1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
331000 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>0,00</u>	<u>8.299,29</u>
	<u>0,00</u>	<u>8.299,29</u>

**2. Verbindlichkeiten gegenüber
der Gemeinde / anderen
Eigenbetrieben**

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
350110 Verbind.gg.Gemeinde Merzhausen	<u>14.551,93</u>	<u>0,00</u>
	<u>14.551,93</u>	<u>0,00</u>

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
390000 Nutzungsentschädig. Grunddienstbarkeit	<u>224.537,83</u>	<u>235.294,13</u>
	<u>224.537,83</u>	<u>235.294,13</u>

Summe Passiva

	443.080,19 Euro
Vorjahr:	451.980,00 Euro

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		21.161,54 Euro
	Vorjahr:	17.571,06 Euro
	31.12.2016	31.12.2015
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
400039 Auflösung von Zuschüssen	4.396,15	4.396,17
400055 Nutzungsentgelt Tiefgarage 19% USt	11.635,38	11.131,68
400056 Weiterberechnete Nebenkosten Tiefgarage	<u>5.130,01</u>	<u>2.043,21</u>
	<u>21.161,54</u>	<u>17.571,06</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		3.093,08 Euro
	Vorjahr:	9.044,42 Euro
	31.12.2016	31.12.2015
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
496000 Erträge Stromverrechnung Forum Vorjahre	3.093,08	3.774,93
497000 Versich.entschädigung, Schadenersatz	<u>0,00</u>	<u>5.269,49</u>
	<u>3.093,08</u>	<u>9.044,42</u>
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		781,50 Euro
	Vorjahr:	635,64 Euro
	31.12.2016	31.12.2015
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
620000 Abschreibung immaterielle VermG	34,44	28,70
622000 Abschreibungen auf Sachanlagen	683,47	606,94
622100 Abschreibungen auf Gebäude	<u>63,59</u>	<u>0,00</u>
	<u>781,50</u>	<u>635,64</u>

**4. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

Vorjahr: **18.442,62 Euro**
23.435,49 Euro

	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
630050 Verwaltungskostenbeitrag	4.240,50	4.241,16
630051 Personalkostenverrechnung Hausmeister	1.196,70	1.612,45
632500 Stromkosten Tiefgarage	3.749,88	2.920,46
633000 Reinigung Tiefgarage	1.558,28	166,60
634000 Grundsteuer Tiefgarage	606,82	606,82
640000 Versicherungen	2.728,02	2.697,28
645000 Unterhaltung/Instandhaltung Gebäude	1.524,42	6.244,69
684500 Reparaturen beweglicher WG u. GWG	135,00	1.173,36
685000 Sonstige Verwalt.-u. Betriebsausgaben	2.703,00	2.612,50
696000 Stromkosten badenova Vorjahre	<u>0,00</u>	<u>1.160,17</u>
	<u>18.442,62</u>	<u>23.435,49</u>

**5. Ergebnisse der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**

Vorjahr: **5.030,50 Euro**
2.544,35 Euro

6. Jahresgewinn

Vorjahr: **5.030,50 Euro**
2.544,35 Euro

Anlagen
zum
Jahresabschlussbericht

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinn / Verlust			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		74,60	109,04	1. Verlust des Vorjahres		6.326,45-	8.870,80-
				2. Jahresgewinn		5.030,50	2.544,35
II. Sachanlagen				nicht gedeckter Fehlbetrag		1.295,95	6.326,45
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	430.673,00		427.601,00	buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>3.863,42</u>	434.536,42	<u>4.546,89</u>	B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		201.490,43	205.886,58
			<u>432.147,89</u>	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Sonstige Rückstellungen		2.500,00	2.500,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.173,22		2.115,21	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 8.299,29)	0,00		8.299,29
2. Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	0,00		2.360,69	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	<u>14.551,93</u>	14.551,93	<u>0,00</u>
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	7.173,22	<u>8.920,72</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 14.551,93 (Euro 0,00)			<u>8.299,29</u>
			<u>13.396,62</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		224.537,83	235.294,13
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		1.295,95	6.326,45				
		443.080,19	451.980,00			443.080,19	451.980,00

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2016

Gemeinde Merzhausen Tiefgarage

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen						Kennzahlen		
	Bilanzposten	Anfangsbestand	Zugang Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge			Endstand	Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
Bezeichnung AHK-Abzug	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	137,74			137,74	28,70	34,44		63,14	74,60	109,04	25,00	54,16	
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	137,74			137,74	28,70	34,44		63,14	74,60	109,04	25,00	54,16	
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.143.189,23	3.135,59		2.146.324,82	1.715.588,23	63,59		1.715.651,82	430.673,00	427.601,00	0,00	20,07	
§ 6b EStG	1.715.588,23			1.715.588,23	1.715.588,23			1.715.588,23					
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.228,59			5.228,59	681,70	683,47		1.365,17	3.863,42	4.546,89	13,07	73,89	
Summe Sachanlagen	2.148.417,82	3.135,59		2.151.553,41	1.716.269,93	747,06		1.717.016,99	434.536,42	432.147,89	0,03	20,20	
Summe § 6b EStG	1.715.588,23			1.715.588,23	1.715.588,23			1.715.588,23					
Insgesamt	2.148.555,56	3.135,59		2.151.691,15	1.716.298,63	781,50		1.717.080,13	434.611,02	432.256,93	0,04	20,20	
Summe § 6b EStG	1.715.588,23			1.715.588,23	1.715.588,23			1.715.588,23					

Gemeinde Merzhausen Tiefgarage

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	21.161,54	17.571,06
2. sonstige betriebliche Erträge	3.093,08	9.044,42
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	781,50	635,64
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	18.442,62	23.435,49
5. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>5.030,50</u>	<u>2.544,35</u>
6. Jahresgewinn	<u><u>5.030,50</u></u>	<u><u>2.544,35</u></u>

Merzhausen, 21.02.2018



Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	443.080,19 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	434.611,02 Euro
- das Umlaufvermögen	7.173,22 Euro
- den nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehbetrag	1.295,95 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	201.490,43 Euro
- die Rückstellungen	2.500,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	14.551,93 Euro
- den Rechnungsabgrenzungsposten	224.537,83 Euro
1.2. Jahresgewinn	5.030,50 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	24.254,62 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	19.224,12 Euro
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
Der Jahresgewinn in Höhe von	5.030,50 Euro
wird zur Tilgung des Verlustvortrags von	6.326,45 Euro
verwendet. Der verbleibende Verlustvortrag von	1.295,95 Euro
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.	

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

(Stand: November 2016)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3.a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails mitgeteilten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend höher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einght. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.